

Informationen zum besonderen Artenschutz

Wenn auf Ihrem Grundstück z.B. ein Hornissennest umgesiedelt werden soll oder andere artgeschützte Tiere durch Veränderungen auf Ihrem Grundstück betroffen sein können, benötigen Sie eine Genehmigung.

Die untere Naturschutzbehörde ist für die Beratung bei Fragen zum Umgang mit besonders geschützten Arten sowie für den Vollzug der Vorschriften über den gesetzlichen Artenschutz zuständig.

Der Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften beinhaltet die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen.

Die Umsetzung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes bezieht sich auf alle europäischen Vogelarten und darüber hinaus auf weitere europarechtlich geschützte Tierarten.

Bei Sanierungen und Abrissvorhaben sind z. B. häufig anzutreffen:

Haussperling, Turmfalke, Hausrotschwanz, Mauersegler, Fledermausarten, Mehl- und Rauchschnalben.

Unabhängig von Bauvorhaben sind z. B. häufig anzutreffen:

Biber, Uferschnalbe, totholzbewohnende Käferarten an Bäumen (wie Eremit u. a.) und Hornissen

Klären Sie daher schon im Rahmen der Planung einer Sanierungs- oder Abrissmaßnahme, ob betroffene Gebäudeteile Lebensstätten besonders oder strenggeschützter Tierarten oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind.

Befinden sich im oder am Gebäude Lebensstätten geschützter Arten, so ist vor Beginn der Maßnahme vom Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger die Untere Naturschutzbehörde hierüber zu informieren.

Werden Lebensstätten geschützter Arten ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung beseitigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach §69 des Bundesnaturschutzgesetzes dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das Umweltamt der Kreisverwaltung des Saale-Holzland-Kreises, Schlossgasse 17, Zimmer 017, Herr Günther, Auskunft (Tel. 036691/70304 E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de).